Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verlegung der Landes-Buß- und Bettage, S. 29. — Verordnung zur Ausführung des §. 3 des Gesetzes vom 12. März 1893, betreffend die Verlegung der Landes-Buß- und Bettage, S. 30. — Kirchengesetz über die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage, S. 30. — Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 12. März 1893, betreffend die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage, S. 31.

(Nr. 9593.) Gesetz, betreffend die Verlegung der Landes-Buß- und Bettage. Vom 12. März 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Die in den verschiedenen Landestheilen der Monarchie bestehenden Buß- und Bettage, insbesondere der Mittwoch nach dem Sonntag Jubilate, gelten fortan nicht mehr als allgemeine Feiertage.

§. 2.

Dem Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntage wird die Geltung eines allgemeinen Feiertages beigelegt.

§. 3.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 12. März 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Ausgegeben zu Berlin den 20 März 1893.

(Nr. 9594.) Verordnung zur Ausführung des §. 3 des Gesetzes vom 12. März 1893, betreffend die Verlegung der Landes-Buß- und Bettage. Vom 12. März 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. März 1893 (Gesetz-Samml. S. 29) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 12. März 1893, betreffend die Verlegung der Landes-Buß- und Bettage (Gesetz-Samml. S. 29), tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 12. März 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

(Nr. 9595.) Kirchengesetz über die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage. Vom 12. März 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen über die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage unter Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1.

In der gesammten evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover soll fortan der Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntage als gemeinsamer Buß- und Bettag begangen werden.

§. 2.

Dagegen fallen die bisher in der Landeskirche begangenen Buß- und Bettage, soweit diese nicht lediglich in den Einzelgemeinden aus besonderen Ursachen begangene Bußtage (Brand-Buß- und Bettage und dergleichen) sind, fort.

Doch bleibt der nach Michaelis begangene Buß- und Bettag in den Herzogthümern Bremen und Verden als Erntedankfest bis auf Weiteres bestehen.

Der in verschiedenen Theilen der Landeskirche um Michaelis begangene Bußtag, sowie der Johannis-Bußtag im Osnabrück'schen kann in den einzelnen Gemeinden so lange beibehalten werden, als Pastor und Kirchenvorstand es übereinstimmend beschließen.

§. 3.

Das Landeskonsistorium in Hannover ist mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

§. 4.

Die Bestimmung des Zeitpunktes für das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes wird Königlicher Verordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 12. März 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

(Nr. 9596.) Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 12. März 1893, betreffend die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage. Vom 12. März 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Gemäßheit des §. 4 des Kirchengesetzes vom 12. März 1893, betreffend die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage, daß das vorbezeichnete Kirchengesetz mit dem 1. April 1893 in Kraft tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 12. März 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der in verschiedenen Theilen der Landeskirche am Mittwoch begangene Bußtag, sowie der Johannis-Bußtag im Osnabrück'schen kann in den einzelnen Gemeinden so lange beibehalten werden, als Pfarrer und Kirchenvorstand es übereinstimmend beschließen.

§. 3.

Das Landeskonsistorium in Hannover ist mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

§. 4.

Die Bestimmung des Zeitpunktes für das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes wird Königlicher Verordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 12. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

(Nr. 9596.) Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 12. März 1893, betreffend die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage. Vom 12. März 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Gemäßheit des §. 4 des Kirchengesetzes vom 12. März 1893, betreffend die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage, daß das vorbezeichnete Kirchengesetz mit dem 1. April 1893 in Kraft tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 12. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.